

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.21#0010

19. März 2025

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Folienbeutel, die Luftpolsterfolie sowie die formpassenden, mittels Umreifungsband auf einer Palette befestigten Faltschachteln unterschiedlicher Größen aus Wellpappe zur Befüllung mit dem stationären Glücksspielautomaten „M-Box-MAX-Trio“ in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid sind keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die adp Merkur GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 10. September 2021, vertreten durch einen Bevollmächtigten, eine Entscheidung über die Einordnung von für einen Glücksspielautomaten verwendete Verpackungsmaterialien als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Der Bevollmächtigte der Antragstellerin trägt vor, dass es sich zwar um eine Verpackung, jedoch nicht um eine systembeteiligungspflichtige Verpackung handele. Die Verpackung diene in erster Linie dem Transportschutz im Rahmen der Lieferung des Spielautomaten an die Spielstätte. Sie falle mehrheitlich im Großgewerbe bzw. der Industrie an.

Die Spielautomaten würden durch die Antragstellerin oder einen von der Antragstellerin eingesetzten Dienstleister per Spedition geliefert, vor Ort entpackt und installiert bzw. eingerichtet werden.

Die Verwendung des Spielautomaten erfolge in einer vergleichbaren Anfallstelle ohne Mengenkriterium (Nr. 10.22 der Anfallstellenliste¹: Spielhallen).

¹ Vgl. <https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/Anfallstellenliste.pdf>.

Die Verpackung verbleibe nicht in einer vergleichbaren Anfallstelle. So erfolge die Entsorgung der Verpackung nach einmaligem Gebrauch bzw. nach Aufstellen und Installation des Spielautomaten. Die Antragstellerin verpflichte die Dienstleister, die Verpackungen „sortenrein“ an sie zurückzuführen.

Zuletzt könne auch im Rahmen eines Analogieprinzips ein Vergleich zu Verpackungen von Küchen hergestellt werden.

Dem Einordnungsantrag waren auch eine Studie zur Unterhaltungsautomatenwirtschaft sowie Unterlagen zu den von ihr beauftragten Dienstleistern entsorgten Verpackungsmengen, zu Entsorgungsquoten sowie zu Marktanteilen der Antragstellerin beigelegt.

Auf Nachfrage der Zentralen Stelle vom 17. Januar 2023 übersandte die Antragstellerin eine Betriebsanleitung zu M-Box-Max-Glücksspielautomaten.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und auf den Abbildungen in der Anlage gezeigten Folienbeutel, die Luftpolsterfolie sowie die formpassenden Faltschachteln unterschiedlicher Größen aus Wellpappe zur Befüllung mit dem stationären Glücksspielautomaten „M-Box-MAX-Trio²“ („**Prüfgegenstand**“), die mittels Umreifungsband auf einer Palette³ befestigt sind.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung. Diese fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist in seiner Gesamtheit eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von

² Abbildung des M-Box-MAX-Trio Automat unter <https://merkur-spielwelt.de/merkur-insider/geh%C3%A4use/>, abgerufen am 5. Februar 2025.

³ Einwegpaletten sind Transportverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG und nicht systembeteiligungspflichtig (siehe Leitfaden zum Katalog, Ziffer 7.2, Seite 21).

Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf den stationären elektronischen Glücksspielautomaten „M-Box-MAX-Trio“ („stationärer Glücksspielautomat“) als Ware. Die Bestandteile des Prüfgegenstands dienen jeweils der Aufnahme und dem Schutz des stationären Glücksspielautomaten.

2. Keine Verkaufs- oder Umverpackung, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt

Der Prüfgegenstand ist keine Verkaufs- oder Umverpackung, die im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Für stationäre Glücksspielautomaten existiert im Katalog kein Produktblatt. Insbesondere sind stationäre Glücksspielautomaten von keinem der Produktblätter für jeweils unterschiedliche Elektro- und Elektronikgeräte erfasst.

Auch ist keines dieser Produktblätter entsprechend anwendbar, da sich die typischen Nutzer und Nutzungszwecke und damit auch die typischen Anfallstellen von deren Verpackungen deutlich von denen von stationären Glücksspielautomaten unterscheiden. Dies trifft auch für Küchenmöbel und deren Verpackungen zu.

Daher ist die Einordnung der Verpackung ausgehend vom Gesamtmarkt des betrachteten Produkts zu beurteilen.

Bei Betrachtung des Gesamtmarktes von stationären Glücksspielautomaten ergibt sich, dass stationäre Glücksspielautomaten wie der „M-Box-MAX-Trio“ in der Regel verpackt an Spielhallen und Gastronomiebetriebe geliefert werden. Sie werden dort durch Service- und Installationsbetriebe entpackt und installiert, die mehrheitlich als Handwerksbetriebe einzuordnen sind, deren Verpackungsabfälle nicht im haushaltstypischen Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können.

Der befüllte Prüfgegenstand wird folglich zwar typischerweise dem Endverbraucher angeboten, fällt aber nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Im Rahmen der durchgeführten Gesamtmarkt Betrachtung für Verpackungen von einzelnen stationären Glücksspielautomaten in der Ausprägung/Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands wurde kein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt, sodass keine systembeteiligungspflichtige Verpackung vorliegt.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von stationären Glücksspielautomaten mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Diese vom Gesetzgeber vorgesehene typisierende Gesamtmarkt Betrachtung ist erforderlich, um eine einheitliche, gleichförmige Gesetzesanwendung zu erreichen, die die Gleichbehandlung der Hersteller im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes sicherstellt. Auf die konkreten Vertriebswege der Antragstellerin bzw. den konkreten Anfall der von ihr in Verkehr gebrachten Verpackungen kommt es nicht an.

Zuletzt trifft die Studie zur Unterhaltungsautomatenwirtschaft keine Aussagen bezogen auf Verpackungen und deren typischen Anfall.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente (zum Beispiel Etiketten), die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

